Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof "Auf dem Auberg"

der Evangelischen Kirchengemeinde Broich-Saarn

in Mülheim an der Ruhr

vom 07.08.2012 geändert in Ziffer III (4) und (5) am 15.04.2013

Die Evangelische Kirchengemeinde Broich-Saarn vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögensund Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

In diesem Sinne sollen Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen auf dem Friedhof verwandt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

I. Grabmale und Einfassungen Art der Grabmale und Einfassungen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden. Auf einer Grabstätte sind zusätzliche Namenssteine zugelassen.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze, Eisen, Holz oder Beton bestehen. Betongrabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend handwerklich einwandfrei hergestellt sein.
- (3) Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Liegende Grabmale sollen ¹/₅ der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten; sie müssen bündig verlegt werden.

- (5) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzubauen; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.
- (6) Als provisorisches Grabzeichen sind nur einfache Holzkreuze mit einer Größe von höchstens 80 cm Höhe zulässig. Der Antrag für ein endgültiges Grabmal ist möglichst innerhalb eines Jahres zu stellen.
- (7) Die Einfassungen von Wahlgrabstätten mit Ausnahme der Wahlgemeinschaftsgrabstätten und der Kolumbarien sind in Naturstein zu erstellen.
- (8) Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Ebenso darf wegen der örtlichen Bodenbeschaffenheit auch keine Ganzabdeckung an Reihen- bzw. Wahlgrabstätten erfolgen.

II. Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung.

III. Höchstmaße für Grabmale

Auf Grabstätten für Sargbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- (1) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - a) stehende Grabmale:

Höhe bis 80 cm Breite bis 50 cm Mindeststärke 10 cm

b) liegende Grabmale:

Länge bis 50 cm
Breite bis 50 cm
Mindeststärke 5 cm

- (2) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
 - a) stehende Grabmale:

Höhe bis80 cmBreite bis50 cmMindeststärke10 cm

b) liegende Grabmale:

Länge bis 50 cm
Breite bis 50 cm
Mindeststärke 5 cm

- (3) auf Wahlgrabstätten:
 - a) stehende Grabmale im Hochformat:

Höhe bis 120 cm Breite bis 60 cm Mindeststärke 15 cm bei Waldgräbern:

Höhe bis

150 cm

Breite bis

80 cm

Mindeststärke

15 cm

b) stehende Grabmale im Breitformat:

Höhe bis

120 cm

Breite bis

150 cm

je nach Anzahl der Grabstellen

Mindeststärke

15 cm

bei Waldgräbern:

Höhe bis

140 cm

Breite bis

170 cm

je nach Anzahl der Grabstellen Mindeststärke

15 cm

als Stele:

Höhe bis

175 cm

Breite bis

70 cm

Mindeststärke

20 cm

c) liegende Grabmale:

bei einstelligen Grabstätten:

Länge bis

55 cm

Breite bis

55 cm

Mindeststärke

15 cm

bei mehrstelligen Grabstätten:

Länge bis

55 cm

Breite bis

70 cm 15 cm

bei Waldgräbern:

Länge bis Breite bis

70 cm 90 cm

Mindeststärke

Mindeststärke

15 cm

(4)Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Auf Urnenwahlgrabstätten:

a) stehende Grabmale

Höhe

bis 60 cm

Breite

bis 35 cm

Stärke

10 - 15 cm

bei rundem Grundriss

Durchmesser

20 - 25 cm

b) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss

Höchstmaß

35 cm x 35 cm

Höhe der hinteren Kante

10 - 15 cm

(5) Bei geringen Abweichungen gilt I Abs. 4 dieser Satzung, wonach liegende Grabmale 1/5 der bepflanzbaren Grabfläche nicht überschreiten dürfen.

IV. Zustimmungserfordernis, Fundamentierung und Befestigung

Es gelten die Regelungen des § 25 der Friedhofssatzung.

V. Instandhaltung der Grabmale

Es gelten die Regelungen der §§ 26 und 27 der Friedhofssatzung.

VI. Entfernen von Grabmalen

Es gelten die Regelungen des § 28 der Friedhofssatzung.

VII. Gärtnerische Gestaltung Herrichten und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (4) Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Gemäß § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung dürfen Gehölze die Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die / der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Nutzungsrechtes. Abs. 9 bleibt unberührt.
- (6) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung für die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 vorschreiben.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
 - Behält sich die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten für die eigene Gärtnerei vor, so ist dies vom Nutzungsberechtigten beim Erwerb des Nutzungsrechts anzuerkennen.
- (8) Reihen- und Wahlgrabstätten sind binnen 6 Monaten nach Bestattung herzurichten.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte selbst abräumen oder verlangen, dass die / der Verantwortliche sie abräumt.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

VIII. Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften des Friedhofsträgers entsprechen. Dabei sollten die nachstehend aufgeführten Pflanzen verwendet werden:

a) Raumbildende Laub- und Nadelgehölze

Berberis candidula

Berberis verruculosa

Buxus sempervirenz arborescens

Buxus sempervirenz "Suffruti-cosa"

Calluna vulgaris in Sorten

Chamaecyparis obtusa "Nana Gracilis"

Cotoneaster horizontalis Ctoneaster praecox Erica carnea in Sorten Erica vagans in Sorten

Genista in Arten

Ilex crenata

Ilex crenata "Convexa" Ilex crenata "Stokes" Juniperus chinensis

Juniperus horizentalis "Glauca"

Leucothoe catesbaei Lonicera pileata Mahonia aquifolium

Pieris floribunda

Pinus montana pumilio Picea excelsa "Echiniformis"

Picea excelsa "Nidiformis"
Pyracantha cocc. "Soleil d'Or"

Rhododendron rep. "Scarlet Wonder"

Rhododendron williansianum

Rhododendron mollis Rhododendron x sinensis Rhododendron impeditum Rhododendron "Muliflora"

Rhododendron arendsii-Hybriden

Zwergrosen Skimmia japonica

Taxus baccata "Fastigiata"
Taxus baccata "Repandens"

Taxus cuspidata "Nana"

(Sauerdorn, Berberitze)

(Warzenberberitze)

(Buchsbaum)

(Einfassungsbuchsbaum)

(Besenheide)

(Lebensbaumzypresse)

(Zwergmispel) (Zwergmispel) (Glockenheide) (Cornwall-Heide)

(Flügelginster, Färberginster)

(Stechpalme, Hülse)

(Stechpalme) (Stechpalme) (Wacholder)

(Blauer Kriechwacholder)

(Traubenheide) (Heckenkirsche)

(Mahonie, Fliederberberitze)

(Lavendelheide) (niedrige Bergkiefer)

(Igelfichte) (Nestfichte) (Feuerdorn)

(Hybrid-Rhododendron) (Wildrhododendron)

(sommergrüner Rhododendron) (sommergrüner Rhododendron)

(Kleinrhododendron) (Zwergrhododendron) (japanische Azaleen)

(Moosrosen) (Skimmie) (Säuleneibe) (Tafeleibe) (Zwergeibe)

b) bodendeckende Gehölze

Cotoneaster dammeri radicans

Cotoneaster adpressus Cotoneaster microphyllus Cotoneaster melanotrichus

Euonymus fortunei "Gracilis" Euonymus fortunei "Coloratus"

Euonymus fortunei radicans

(Zwergmispel)

(Zwergmispel)

(Zwergmispel)

(Zwergmispel)

(niedriges Pfaffenhütchen) (niedriges Pfaffenhütchen)

(niedriges Pfaffenhütchen)

Gaultheria Procumbens (Rebhuhnbeere) Hedera helix (gemeiner Efeu) Hedera helix "Hibernica" (Irländischer Efeu) Hypericum calycinum (Rose von Sharon) Juniperus com. "Hornibrookii" (Wacholder) Juniperus com. "Repanda" (Wacholder) Pachysandra terminalis (Ysander) Vinca minor (Immergrün)

c) bodenbedeckende Stauden

Acaena buchananii (Stachelnüßchen) Lysimachia nummularia (Münzkraut) Sagina subulata (Sternmoos) Sedum floriferum "Weihenstephaner Gold" (Mauerpfeffer) Sedum spurium (Mauerpfeffer) Sedum cauticolum (Mauerpfeffer) Thymus serphyllum (Thymian) Veronica incana (Ehrenpreis) Waldsteinia (Waldsteinie) Gräser:

Festuca glauca (Blauschwingelgras) Festuca scoparia (Schafschwingelgras) Carex morrowii (Japansegge)

d) Sommerblumen

(Wechselbepflanzung) Ageratum houstonianum (Leberbalsam) Begonia semperflorens (Begonie) Begonia tuberhybrida (Knollenbegonie) Calceolaria rugosa (Pantoffelblume) Fuchsia geoides (Fuchsien) Lobelia erinus (Männertreu) Pelargonium zonale (Geranie) Salvia hybrida (Salbei)

Tagetes-Hybriden (Studentenblume) Viola tricolor (Stiefmütterchen)

Botanische (niedrige) Tulpen, Narzissen, Krokusse, Scilla, Traubenhyazinthen.

(2) Nicht zugelassen sind

Hecken jeder Art:

überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebinde und Blumenschalen;

übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel;

das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer zwei Trittplatten aus Naturstein je Grabstätte.

IX. Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist vorrangig Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet so weit wie möglich umweltfreundlich zu

gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umweltund Naturschutzes sind zu beachten.

X. Inkrafttreten

Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung steht im Zusammenhang mit der Friedhofssatzung für den Friedhof "Auf dem Auberg". Veröffentlichung und Inkrafttreten erfolgen zeitgleich erstmalig mit der Friedhofssatzung vom 07.08.2012/die Änderung in Ziffer III (4) und (5) am 28.06.2013.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 18.02.2008 außer Kraft.